



# PETANQUE AUSTRIA

Österreichischer Pétanque Verband

Mitglied des F.I.P.J.P.

ZVR-Zahl: 974651035

E-Mail: [office@boule.at](mailto:office@boule.at)  
Homepage: [www.boule.at](http://www.boule.at)

---

## ÖPV Lizenzrichtlinien

### 1. Voraussetzung für die Erteilung einer ÖPV-Lizenz

Eine ÖPV-Lizenz können nur Personen erhalten, die Mitglied eines ÖPV-Mitgliedvereins sind und keine weitere Lizenz im Bereich der F.I.P.J.P. besitzen.

### 2. Lizenzanträge

Die Einreichung der Lizenzanträge erfolgt ausnahmslos über die ÖPV-Mitgliedsvereine.

#### Notwendige persönliche Daten

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Verein und Foto entsprechend der Ausweisbildkriterien und nicht älter als 6 Monate.

### 3. Fristen

#### 3.1 Frist Lizenzanträge

Die Mitgliederverwaltung ist von jedem ordentlichen Mitglied **online** bis 31. Jänner auf der ÖPV-Homepage zu aktualisieren und sind diese für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

##### 3.1.1 Neue Lizenzanträge

sind vollständig ausgefüllt (inkl. Ausweisfoto der Antragsteller:innen) bis 31. Jänner elektronisch an [lizenzen@boule.at](mailto:lizenzen@boule.at) zu übermitteln.

##### 3.1.2 Lizenzverlängerungen

Auf „aktiv“ gesetzte bereits bestehende gültige Lizenzen gelten ab 1. Februar als Grundlage für die Lizenzerstellung und Lizenzgebühren. Für die Richtigkeit der Angaben ist jedes ordentliche Mitglied bis zur oben genannten Frist selbst verantwortlich.

##### 3.1.3 Inaktive Lizenzen

Es gelten die Bestimmungen lt. Pkt. 4.3 und 4.4.



# PETANQUE AUSTRIA

Österreichischer Pétanque Verband

Mitglied des F.I.P.J.P.

ZVR-Zahl: 974651035

E-Mail: [office@boule.at](mailto:office@boule.at)  
Homepage: [www.boule.at](http://www.boule.at)

---

## 3.2 Frist Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren werden auf Grundlage der aktuellen Daten (lt. Pkt. 3.1) den Mitgliedern (Vereinen) in Rechnung gestellt und sind gesammelt an den ÖPV bis 15. Februar zu entrichten. Die Angaben im Verwendungszweck haben den Vereinsnamen, die Anzahl der Lizenzen aufgeteilt in „EW“ (Erwachsene) und „J“ (Jugend) zur besseren Nachvollziehbarkeit zu enthalten.

## 3.3 Frist Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge sind (gemäß Statut des ÖPV) bis 31. Jänner auf das Konto des ÖPV einzuzahlen.

Die Angaben im Verwendungszweck haben den Vereinsnamen und das Beitragsjahr zu enthalten (Mitgliedsbeitrag, Verein, Jahr)

## 3.4 Frist Lizenzerteilung

Für alle Lizenzanträge, die die Punkte 3.1 bis 3.3 erfüllen, erteilt der ÖPV bis 01. März die Lizenzen.

## 3.5 Fristversäumnisse

Eine Nichteinhaltung einer oder mehrerer Fristen gemäß Punkte 3.1 bis 3.3 führt zu einer verspäteten oder keiner Lizenzerteilung.

# 4 Lizenzen

## 4.1 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr wird vom Vorstand des ÖPV festgelegt und in den Finanziellen Bestimmungen veröffentlicht.

## 4.2 Gültigkeitsdauer

Alle bis 01. März erteilten Lizenzen (Punkt 3.4) sind ab 01. März gültig.

Verspätet erteilte Lizenzen (Punkt 3.5) erlangen ihre Gültigkeit mit Ausfolgung an den/die Spieler:in.

Alle Lizenzen sind bis Ende Februar des Folgejahres gültig.



# PETANQUE AUSTRIA

Österreichischer Pétanque Verband

Mitglied des F.I.P.J.P.

ZVR-Zahl: 974651035

E-Mail: [office@boule.at](mailto:office@boule.at)  
Homepage: [www.boule.at](http://www.boule.at)

---

## 4.3 Lizenznummer

Die Vergabe der Lizenznummer erfolgt durch den ÖPV. Die Lizenznummer wird für künftige Lizenzverlängerungen max. zwei Jahre reserviert. (siehe Pkt. 4.4)

## 4.4 Löschung

Erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Lizenzverlängerung, erlischt die Reservierung. Die Lizenznummer und die persönlichen Daten des/der Lizenznehmer:in werden per 31. Jänner gelöscht.

Eine gelöschte Lizenznummer kann nicht wieder verlängert werden. Zurückkehrende Lizenznehmer:innen erhalten eine neue Lizenznummer und müssen einen neuen Antrag auf Lizenz Ausstellung einreichen.

## 5 Vereins-/Lizenzwechsel

Ein Vereinswechsel während des Jahres ist möglich.

Um in Vereinsbewerben (z.B. Bundesliga) für den neuen Verein spielberechtigt zu sein, muss der Wechsel bis zum 31. Jänner erfolgen. Die Mitteilung erfolgt im Zuge der Einreichung der Lizenzanträge.

## 6 Lizenztransfer zum ÖPV von anderen Ländern

Bei einem Lizenztransfer eines anderen nationalen Verbandes zum ÖPV, müssen dem ÖPV alle notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, um ein Licence Transfer Certificate des Europäischen Verbandes einholen zu können.

Die dadurch anfallenden Transfergebühren, sind vom der/dem Antragsteller:in zu tragen. Durch einen Lizenztransfer zum ÖPV kann sich die Erteilung der Lizenz verzögern.